

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/140218ec-b153-327e-81c4-5857671066de>

Bibliografie

Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 130 StPO - Haftbefehl vor Stellung eines Strafantrags

¹Wird wegen Verdachts einer Straftat, die nur auf Antrag verfolgbar ist, ein Haftbefehl erlassen, bevor der Antrag gestellt ist, so ist der Antragsberechtigte, von mehreren wenigstens einer, sofort von dem Erlass des Haftbefehls in Kenntnis zu setzen und davon zu unterrichten, dass der Haftbefehl aufgehoben werden wird, wenn der Antrag nicht innerhalb einer vom Richter zu bestimmenden Frist, die eine Woche nicht überschreiten soll, gestellt wird. ²Wird innerhalb der Frist Strafantrag nicht gestellt, so ist der Haftbefehl aufzuheben. ³Dies gilt entsprechend, wenn eine Straftat nur mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgbar ist. ⁴[§ 120 Abs. 3](#) ist anzuwenden.

